

Vf. 205-IV-20 (HS)
206-IV-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Frau L.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcus Himmel,
Harkortstraße 5, 04107 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Uwe Berlit, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Markus Jäger, Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 18. Juni 2021

beschlossen:

Der Antrag des Herrn L., in Ergänzung des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 3. Dezember 2020 die Erstattung seiner Auslagen anzuordnen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Verfassungsbeschwerde zugrunde lag eine familiengerichtliche Entscheidung über das Umgangsrecht für zwei minderjährige Kinder. Die Beschwerdeführerin ist die Kindesmutter. Mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die von der Beschwerdeführerin angegriffene Gerichtsentscheidung sie in ihrem Grundrecht aus Art. 22 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf verletzt, soweit darin keine vollstreckbare Regelung über den begleiteten Umgang getroffen worden ist, und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Ausgangsgericht zurück. Zugleich ordnete der Verfassungsgerichtshof die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin durch den Freistaat Sachsen an. Der Antragsteller ist der Kindesvater und erhielt im Verfassungsbeschwerdeverfahren gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG Gelegenheit zur Äußerung und gab durch seine Bevollmächtigte eine Stellungnahme ab. Er begehrt nunmehr mit am 15. April 2021 beim Verfassungsgerichtshof eingegangenem Schreiben, die Auslagenentscheidung im Beschluss vom 3. Dezember 2020 dahin zu ergänzen, dass auch die ihm entstandenen Auslagen erstattet werden.

II.

Der Antrag ist unbegründet.

Die begehrte Auslagenerstattung ist nach der gesetzlichen Regelung in § 16 Abs. 3 und 4 SächsVerfGHG nicht vorgesehen. § 16 Abs. 3 SächsVerfGHG betrifft nur die Erstattung der Auslagen, die im Fall einer begründeten Verfassungsbeschwerde dem Beschwerdeführer erwachsen sind. Auch § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG, wonach der Verfassungsgerichtshof in den übrigen Fällen die volle oder teilweise Erstattung der notwendigen Auslagen anordnen kann, betrifft lediglich die Erstattung der Auslagen, die einem am Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof beteiligten Antragsteller erwachsen sind; die Erstattung der einem am Verfahren nicht Beteiligten und nicht Antragsberechtigten entstandenen Auslagen kann danach nicht angeordnet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Oktober 1980, BVerfGE 55, 132 [133] zu dem gleichlautenden § 34 Abs. 3 a.F. BVerfGG, nunmehr § 34a Abs. 3 BVerfGG). Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 SächsVerfGHG sind die durch die Entscheidung im Ausgangsverfahren Begünstigten im Verfassungsbeschwerdeverfahren äusserungsberechtigt; sie können jedoch, wie sich aus § 30 Abs. 5 SächsVerfGHG ergibt, dem Verfahren nicht beitreten und keine Anträge stellen. Sie sind daher nicht als Beteiligte des Verfassungsbeschwerdeverfahrens anzu-

sehen (vgl. BVerfG, ebd.). Der vorliegende Fall gibt keinen Anlass für eine hiervon abweichende Bewertung.

gez. Grünberg

gez. Berlit

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Jäger

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Uhle

gez. Wahl